

### III. ANDERE UNRECHTSFÄLLE (Zivilrecht)

#### 1. Kriegsgefangenschaft als „ehewidriges Verhalten“

Amtsgericht Dessau

6 Ra 538/50

Verkündet am 14. August 1951  
gez. Markgraf, Justizangestellte  
als Urkundsperson d. Gesch.-Stelle

#### Im Namen des Volkes

In dem Rechtsstreit der Ehefrau Anneliese Gruhn geb. Bellrich in Dessau-Haideburg, Erikaweg 38, jetzt Dessau-Ziebigk, Flurstraße 36, Klägerin,

gegen

ihren Ehemann, den Drogisten Heinz Gruhn, z. Zt. unbekanntem Aufenthalts, Beklagten,

wegen Ehescheidung

Streitwert: DM 1000,—

hat das Amtsgericht in Dessau auf die mündliche Verhandlung vom 14. 8. 1951 durch die Amtsrichterin Weihprachtitzky als Richterin für Recht erkannt:

Die am 27. Februar 1940 vor dem Standesamt in Ludwigshafen geschlossene Ehe der Parteien wird geschieden.

Die Kosten werden gegeneinander aufgehoben.

#### Tatbestand

Die Parteien, Deutsche, beide protestantisch, haben am 27. Februar 1940 vor dem Standesamt in Ludwigshafen die Ehe geschlossen. Kinder sind aus der Ehe nicht hervorgegangen. Der letzte eheliche Verkehr hat im Juli/August 1942 stattgefunden. Der letzte gemeinsame Wohnsitz war Dessau. Die Parteien leben seit August 1942 getrennt.

Die Klägerin begehrt Scheidung der Ehe mit der Behauptung,

daß die Lebensgemeinschaft seit mehr als 3 Jahren ununterbrochen aufgehoben ist, und zwar dadurch, daß der Beklagte aus der Kriegsgefangenschaft nicht mehr zu ihr zurückgekehrt ist.

#### Entscheidungsgründe

Die Klage ist öffentlich zugestellt. Der Beklagte ist zum Termin nicht erschienen. Der Klage war stattzugeben, nachdem sämtliche Kriegsgefangenen aus der SU entlassen sind. Das Verhalten des Beklagten ist ehewidrig, da dieser die eheliche Gemeinschaft mit der Klägerin nicht wieder aufgenommen hat. Durch sein Verhalten und infolge der langen Trennung ist die Ehe der Parteien zerrüttet. Eine Wiederherstellung ist nicht zu erwarten.

Gem. § 48 d. Eheges. war die Ehe zu scheiden.

Kostenentscheidung ergeht nach § 93 a ZPO.

gez. Weihprachtitzky

Das ehewidrige Verhalten des Beklagten liegt also darin, daß er sich immer noch in sowjetischer Kriegsgefangenschaft befindet! Da nach Angaben der sowjetischen Regierung alle Kriegsgefangenen entlassen worden sind, muß auch das Gericht davon ausgehen, daß sich der ehemalige Kriegsgefangene „freiwillig“ in der Sowjetunion verborgen hält. Seine weitere Erklärung findet der Fall darin, daß die Ehegattin einen SED-Funktionär heiraten will.